OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851446/13/Bm/AK

Datum:
Linz, 1. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A I, MSc, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 3. Jänner 2020, GZ: BHGRBA-2018-27047/27-GOE, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung gemäß § 356b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Jänner 2020, GZ: BHGRBA-2018-27047/27-GOE, wurde über Antrag der X Gesellschaft mbH (in der Folge: Kw), X, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage unter anderem durch Ableitung von Oberflächenwässern in ein unbenanntes Gerinne als Zubringer des Xbaches bei der bestehenden Betriebsanlage in X, X, Grundstück Nr. X, KG X, im Grunde des § 356b GewO 1994 erteilt.

Hinsichtlich dieser Ableitung von Oberflächenwässern wurde begründend ausgeführt, gegenständlich sei diesbezüglich ein wasserbautechnisches Projekt zur Entwässerung des gesamten Betriebsareals vorgelegt worden. Demnach wird das gesamte Dach- und Oberflächenwasser gereinigt, retentiert und anschließend gedrosselt mit insgesamt 14,62 l/s (bei einem 30-jährlichen Regenereignis) in den namenlosen Zubringer des Xbaches eingeleitet. Die Reduktion der Ablaufmenge entspreche daher dem natürlichen jährlichen Grünlandabfluss bis zu einem 5-jährlichen Regenereignis. Ab dann werde über eine zweite Drossel zusätzlich Wasser in den Zubringer geleitet, wobei dieser Abfluss bei einem 30-jährlichen Regenereignis dem 5-jährlichen Grünlandabfluss entspreche. Mit dem vorliegenden Projekt habe nachgewiesen werden können, dass es keine wesentlichen qualitativen und quantitativen Änderungen zum natürlichen Grünlandabfluss gebe. Nachdem die Einleitstellen entsprechend der Darstellung im Projekt auch im Eigentum der Antragstellerin seien, müsse auch keine Zustimmung anderer Liegenschaftseigentümer eingeholt werden.

2. Gegen diesen Bescheid hat A I, MSc (in der Folge: Beschwerdeführerin - Bf) innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, durch die Bewilligung fühle sich die Bf in ihrem Eigentumsrecht als Liegenschaftseigentümerin benachteiligt. Der Bescheid fuße auf der Annahme, dass es sich bei dem „Wiesengraben“ um einen „namenlosen Zubringer zum Xbach“ handle. Einleitungen seien grundsätzlich wohl nur zulässig, wenn es sich dabei um Einleitung in ein hydrologisches Gewässer handle. In einem anderen Zusammenhang sei vor mehreren Jahren jedoch von einem Sachverständigen der Landwirtschaftskammer definiert worden, dass es sich bei dem „Wiesengraben“ gerade nicht um ein hydrologisches Gewässer handle und somit der Pächter der angrenzenden Felder beim Ackern keinen Mindestabstand laut der Wasserrahmenrichtlinien einzuhalten habe. Diese Aussage widerspreche somit der im Bescheid getroffenen Annahme.
Der Einspruch beziehe sich somit auf die Tatsache, dass die Bf den „Wiesengraben“ die letzten Jahre und auch heute nicht als hydrologisches Gewässer betrachtet

habe bzw. betrachte. Da nach längerem Recherchieren keine Parameter zur Definition eines hydrologischen Gewässers (Zeitdauer von Wasserführung, Querschnitt, Gefälle etc.) gefunden werden haben können, werde um Aufklärung ersucht. Darüber hinaus werde noch angemerkt, dass beim „Wiesengraben“ im Bereich zwischen den Grundstücken Nr. X und X ohne Zustimmung der Bf oder jener ihrer Schwester massive bauliche Veränderungen durchgeführt worden seien und somit in hydrologische Verhältnisse in diesem Abschnitt massiv eingegriffen worden sei - ganz abgesehen von einem massiven Eingriff in das Recht als Eigentümerin der Fläche. Das Begehren in Hinsicht auf den Bescheid sei eine Klärung mit klarer Definition und Begründung, ob es sich beim unbenannten Gerinne als Zubringer des Xbaches um ein hydrologisches Gewässer handle. In diesem Zusammenhang sei auch die erwähnte Veränderung der Querschnittsgeometrie bzw. natürlichen Topographie zu beachten - von der sich die Bf seitens der Kw auch unmittelbar einen Rückbau und eine Renaturierung erwarte.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

3.1. Von der Kw wurde zum Beschwerdevorbringen eine ausführliche Stellungnahme samt Äußerung der Ziviltechniker X vom 30. April 2020 abgegeben.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie durch Einholung einer Stellungnahme des Amtssachverständigen für Biologie, welche den Parteien in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis übermittelt wurde; von den Parteien wurde hierzu eine Stellungnahme nicht abgegeben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 23. Jänner 2018, abgeändert durch Projektergänzung vom 25. Juni 2019, ersuchte die Kw um gewerbebehördliche Genehmigung und wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Umbau des Bürogebäudes, Einbau einer Werkstätte, Anbau und Neubau einer Lagerhalle sowie Ableitung von Oberflächenwässern in ein unbenanntes Gerinne als Zubringer des Xbaches im Standort X, X, Grundstück Nr. X, KG X. Dieses Ansuchen erfolgte unter Vorlage von entsprechenden Projektunterlagen, wie das wasserrechtliche Einreichprojekt vom 18. Juni 2019, GZ: 2256-A01, X, staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft.
Das gesamte Gebiet von X entwässert in einen unbenannten, temporär wasserführenden, linksufrigen Zubringer des Xbaches. Für die Entwässerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer werden auf Grundstück Nr. X, KG X, drei Versickerungs- bzw. Retentionsbecken errichtet, welche die Wässer reinigen, retentieren und anschließend über zwei Einleitstellen auf Eigengrund in den

namenlosen Zubringer des Xbaches gedrosselt mit 3,62 l/s ausleiten. Ab einem 30-jährlichen Regenereignis beträgt die Ausleitmenge insgesamt 14,62 l/s.
Bei diesem (unbenannten) Gerinne als Zubringer des Xbaches handelt es sich um ein Gewässer im Sinne der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG) und sohin um ein Gewässer im Sinne des § 32 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959).

Im angefochtenen Bescheid wurde der Kw die gewerbebehördliche Genehmigung unter Mitanwendung der wasserrechtlichen Bestimmungen für die Änderungen der bestehenden Betriebsanlage sowie die Ableitung von Oberflächenwässern in das unbenannte Gerinne als Zubringer des Xbaches im Standort X erteilt. Mit dieser Genehmigung wurde auch das Maß der Wasserbenutzung festgelegt sowie die Liegenschaft, mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist, nämlich Grundstück Nr. X, KG X. Weiters wurden geeignete Retentionsmaßnahmen vorgeschrieben, um Auswirkungen auf fremde Rechte bzw. öffentliche Interessen hintan zu halten. Die Bf ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. X, KG X, X, X. Durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Maßnahmen kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundstück der Bf.

4.2. Der unter Punkt 4.1. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den Ausführungen des im Verfahren vor der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und dem Gutachten des dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Biologie vom 4. September 2020, GZ: WW-2014-210372/238-BRA.

So hat der beigezogene Amtssachverständige für Biologie schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass es sich beim gegenständlichen Gerinne um ein Gewässer im Sinne der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer handelt. Für die Beurteilung wurden Lokalaugenscheine samt Probenahmen vorgenommen; so wurde im Zuge des Lokalaugenscheines am 28. Juli 2020 eine Substratprobe im Graben auf Höhe der Grundstücke Nr. X und X entnommen und mikroskopisch auf das Vorhandensein einer entsprechenden Biozönose untersucht. Nach den entnommenen Proben und den durchgeführten Lokalaugenscheinen hat sich gezeigt, dass beim gegenständlichen Gerinne sämtliche Gewässereigenschaften erfüllt sind.

Vom Amtssachverständigen wurde das ihm gestellte Beweisthema nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht daraus widerspruchslos ergeben. Diesen gutachtlichen Ausführungen wurde im Beschwerdeverfahren auch nicht mehr entgegengetreten.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959 lauten:

„§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte - abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 - durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.
(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.
(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere
a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,
f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.
(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)
(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.
(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.
(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

§ 102. (1) Parteien sind:
a) ....
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
ferner
...."

5.2. Die Bestimmung des § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) besagt, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung oder während dieser Einwendungen erhebt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegen dem § 42 AVG entsprechende Einwendungen nur dann vor, wenn die Partei die Verletzung subjektiver Rechte geltend macht. Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht, d.h. die Geltendmachung der Verletzung eines konkreten subjektiven Rechts, immanent (vgl. VwGH 19.12.1996, 93/06/0255, mwN); ein allgemein erhobener Protest reicht ebenso wenig aus wie das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, weil dem Begriff der Einwendung die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent ist, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechts behauptet wird.
Gegenständlich ist bei großzügiger Auslegung hinsichtlich der Stellungnahme der Bf vom 12. August 2019 noch von solchen konkreten Einwendungen im Verfahren vor der belangten Behörde auszugehen, weshalb die Beschwerde nicht von vornherein als unzulässig zurückzuweisen ist.

Allerdings ist darauf zu verweisen, dass die Bf in der Beschwerde jedenfalls keine solchen substantiierten Einwendungen der nachteiligen Beeinträchtigung bestehender Rechte vorbringt. Das Begehren der Bf richtet sich lediglich auf „eine

Klärung mit klarer Definition und Begründung, ob es sich beim unbenannten Gerinne als Zubringer des Xbaches um ein hydrologisches Gewässer handelt“. Durch das im Beschwerdeverfahren ergänzend eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Biologie vom 4. September 2020 erfolgte eine solche Klärung.

5.3. Unabhängig davon wird festgehalten, dass die Einleitstellen für die Dach- und Oberflächenentwässerung ausschließlich auf dem Grundstück der Antragstellerin gelegen sind. Die Bf wird durch die geplanten Maßnahmen nicht in ihrem gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 geschützten Eigentumsrecht verletzt:
Eine wasserrechtlich relevante Berührung des Grundeigentums im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 setzt einen projektgemäß vorgesehenen Eingriff in dessen Substanz voraus (vgl. VwGH 2006/07/0124). Auswirkungen, die nicht gegeben sind oder die nicht „merkbar“ sind, bewirken keine zu einer Rechtsverletzung führende Beeinträchtigung (VwGH Ro 2014/07/0018). Ein relevanter Eingriff würde jedenfalls dann vorliegen, wenn eine allfällige Störung nachweislich zu erwartende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstückes im Sinne des zu besorgenden Eingriffes in dessen Substanz zur Folge hat (VwGH 2003/07/0105). Gegenständlich liegt eine solche wasserrechtlich relevante Beeinträchtigung nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren bei Ausführung des Projektes und Einhaltung der entsprechenden Auflagen nicht vor.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier